

Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang Potsdam, den 10. Juli 2019 Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs (Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie)	623
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen (TP Eben - Berührende Messungen), Ausgabe 2017	629
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Höhenland	630
Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Hennen am Standort 15741 Bestensee und in 15749 Motzen	631
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 01983 Großräschen OT Woschkow	633
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung des Hangmoors der "Hölle" in Calau	633
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder)	634
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Moorrenaturierung Plötzenseefließ und Pfauenfließ in Biesenthal	635
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	636
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	636

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg	637
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	638
Aufgebotssachen	638
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	639
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	639

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs (Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie)

Vom 27. Juni 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Studierende der Humanmedizin, die sich verpflichten, nach Abschluss ihres humanmedizinischen Studiums und ihrer Facharztweiterbildung in ländlichen Regionen Brandenburgs tätig zu sein, sowie Zuwendungen für im Land Brandenburg niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis, die eine Ärztin oder einen Arzt in Weiterbildung beschäftigen, die erklären, nach Abschluss ihres humanmedizinischen Studiums und ihrer Facharztweiterbildung in ländlichen Regionen Brandenburgs tätig zu sein.

1.2 Ziele der Zuwendung

1.2.1 Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Humanmedizinstudierende durch Förderung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit in ländlichen Regionen Brandenburgs gewonnen werden.

> Dies gilt insbesondere für das Fachgebiet Allgemeinmedizin, aber auch für die Fachgebiete Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in den Bereichen:

- a) ambulante Versorgung,
- b) stationäre Versorgung und
- Öffentlicher Gesundheitsdienst an allen Standorten im Land Brandenburg.

Im Rahmen dieser Richtlinie können pro Semester, beginnend ab Oktober 2019 und endend im April 2021, maximal 50 Stipendien neu vergeben werden, davon 25 nach Nummer 2.1 sowie 25 nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie.

1.2.2 Zudem soll die ambulante Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten durch eine gezielte finanzielle Förderung der im Land Brandenburg niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis gestärkt werden.

Dies gilt für die Fachgebiete Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde und Kinderund Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind insgesamt maximal 20 Weiterbildungsstellen förderfähig. Diese werden zusätzlich zu den nach § 75a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu fördernden Stellen zur Verfügung gestellt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt drei Förderelemente

- 1. Stipendium
- 2. Co-Stipendium
- 3. Facharztweiterbildung.
- 2.1 Stipendium
- 2.1.1 Gegenstand der Förderung
- 2.1.1.1 Gefördert werden Stipendien an Humanmedizinstudierende, die sich verpflichten, nach dem Studium und der entsprechenden Facharztweiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ländlichen Regionen Brandenburgs in den unter Nummer 1.2.1 genannten Fachgebieten und unter Nummer 1.2.1 Buchstabe a bis c genannten Bereichen ärztlich tätig zu sein. Vorrangig ist eine geplante Tätigkeit in der ambulanten Versorgung.
- 2.1.1.2 Ländliche Regionen Brandenburgs laut Nummer 2.1.1.1 dieser Richtlinie sind vorrangig die Mittelzentren (und die dazugehörigen Gemeinden in den Mittelbereichen) im weiteren Metropolenraum laut dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) im Land Brandenburg. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion kann unter:

https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8141

eingesehen werden.

- 2.1.2 Zuwendungsempfangende
- 2.1.2.1 Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind.
- 2.1.2.2 Förderfähig sind Studierende nach Nummer 2.1.2.1 dieser Richtlinie, die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.
- 2.1.2.3 Ausgeschlossen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind Studierende, die eine studienbezogene Förderung von einem Krankenhausträger oder einer Kommune erhalten und sich im Rahmen der Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.
- 2.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.1.3.1 Der oder die Studierende verpflichtet sich,
 - a) das Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, der ärztlichen Approbationsordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften durchzuführen und abzuschließen,
 - b) mindestens eine Famulatur im Land Brandenburg zu absolvieren,
 - c) jährlich an dem Stipendiatentreffen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) teilzunehmen,
 - d) die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums aufzunehmen,
 - e) den überwiegenden Teil der fachärztlichen Weiterbildung in der Regel in Brandenburg zu absolvieren
 - f) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt, als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 311 Absatz 2 SGB V, einer Eigeneinrichtung nach § 105 Absatz 1 Satz 2 SGB V oder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in einem Krankenhaus in ländlichen Regionen Brandenburgs nach Nummer 2.1.1.2 dieser Richt-

- linie oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst an allen Standorten im Land Brandenburg aufzunehmen und
- g) für die Dauer von mindestens fünf Jahren im Fördergebiet nach Nummer 2.1.1.2 als Vertragsärztin oder Vertragsarzt, als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 311 Absatz 2 SGB V, einer Eigeneinrichtung nach § 105 Absatz 1 Satz 2 SGB V oder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder in einem Krankenhaus in ländlichen Regionen Brandenburgs nach Nummer 2.1.1.2 dieser Richtlinie oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst an allen Standorten im Land Brandenburg tätig zu sein.
- 2.1.3.2 Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.3.1 dieser Richtlinie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und durch die oder den Studierenden zu unterzeichnen.
- 2.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 2.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.1.4.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 2.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 2.1.4.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Zuwendungsempfangendem 1 000 Euro monatlich und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, jedoch längstens für 75 Monate (sechs Jahre und drei Monate), gewährt werden.

- 2.1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 2.1.5.1 Das Studium ist in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind nach Nummer 2.1.5.3 dieser Richtlinie möglich.
- 2.1.5.2 Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester zu erbringen.
- 2.1.5.3 Unterbrechungen von mehr als sechs Wochen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes führen. Die Auszahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung darf im Zeitraum der Regelstudienzeit 18 Monate nicht überschreiten.
- 2.1.5.4 Das Bestehen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, ist durch eine beglaubigte

Kopie des Zeugnisses umgehend der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- 2.1.5.5 Im Falle des Nichtbestehens von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.5.6 Der Abbruch des Medizinstudiums oder der Wechsel der Hochschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.5.7 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.1.6 Antragsverfahren
- 2.1.6.1 Anträge auf Förderung können zweimal jährlich schriftlich bei der Bewilligungsbehörde Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) gestellt werden. Die Anträge sind an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Postfach 60 08 61 in 14408 Potsdam zu richten. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. April ist der 15. Februar beziehungsweise der 15. August für einen Förderbeginn zum 1. Oktober eines Kalenderjahres. Die Anträge stehen im Internet unter www.kvbb.de als Download zur Verfügung.
- 2.1.6.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:
 - a) ausgefülltes Antragsformular einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,
 - Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Absichtserklärung mit der Verpflichtung, gemäß Nummer 2.1.1.1 ärztlich tätig zu werden,
 - d) Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments,
 - e) Zulassungsbescheid, der bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden kann, und/oder
 - f) Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Humanmedizin einer Hochschule in Deutschland.
 - g) Erklärung zu anderweitigen studienbezogenen Förderungen von einem Krankenhausträger oder einer Kommune,

- h) Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen, Praktika oder Ähnliches im sozialen oder medizinischen Bereich und
- Kopie der allgemeinen Hochschulreife, sofern diese an einer Schule im Land Brandenburg erworben wurde.
- 2.1.6.3 Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich zu den in Nummer 2.1.6.2 genannten Unterlagen für die Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung erforderlich

2.1.7 Bewilligungsverfahren

Die KVBB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, insbesondere unter Berücksichtigung der Nummer 2.1.6.2 Buchstabe b, g und h. Bei gleichrangiger Eignung gilt ein Vorrang bei der Stipendienvergabe (nach den Nummern 2.1 und 2.2) für Bewerberinnen und Bewerber mit Schulabschluss im Land Brandenburg oder Studierende an einer Hochschule im Land Brandenburg.

- 2.1.8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 2.1.8.1 Die Vorlage des nach Nummer 2.1.6.2 Buchstabe f geforderten Nachweises gilt als Zahlungsanforderung für das laufende Semester.
- 2.1.8.2 Abweichend von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters.
- 2.1.8.3 Wird eine der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 2.1.5 nicht eingehalten, erfolgt eine Einstellung der Auszahlung.
- 2.1.8.4 Liegen die Voraussetzungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 nicht mehr vor, ist die Auszahlung einzustellen.
- 2.1.8.5 Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.
- 2.1.9 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn:

 a) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

- b) das Studium nicht entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, der ärztlichen Approbationsordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften für die ärztliche Ausbildung durchgeführt oder abgeschlossen wird,
- c) die fachärztliche Weiterbildung nicht fristgerecht gemäß Nummer 2.1.3 Buchstabe d aufgenommen wird,
- d) eine Tätigkeit nicht fristgerecht gemäß Nummer 2.1.3 Buchstabe f aufgenommen wird,
- e) eine Tätigkeit nicht mindestens fünf Jahre gemäß Nummer 2.1.3 Buchstabe g im Fördergebiet aufrechterhalten wird oder
- f) der Zuwendungsempfangende den Nachweispflichten gemäß den Nummern 2.1.5 und 2.1.10 über einen Zeitraum von längstens sechs Monaten nicht nachkommt.
- 2.1.10 Verwendungsnachweisverfahren
- 2.1.10.1 Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 2.1.10.2 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.
- 2.1.10.3 Als Zwischenverwendungsnachweis sind beglaubigte Kopien der Zeugnisse der ärztlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und des erfolgreichen Abschlusses der Facharztweiterbildung spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zeugnisse vorzulegen. Weiterhin ist ein Nachweis über die jährliche Teilnahme an dem Stipendiatentreffen der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.
- 2.1.10.4 Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Nachweises einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung, insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des aktuellen Arztregisterauszuges oder eines Arbeits- oder Gesellschaftervertrages für den Tätigkeitszeitraum. Weiterhin ist ein Nachweis über die Absolvierung einer Famulatur im Land Brandenburg vorzulegen. Der Nachweis muss spätestens sechs Monate nach der fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit erbracht werden.
- 2.2 Co-Stipendium des Landes Brandenburg
- 2.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stipendien an Medizinstudierende, die bereits ein Stipendium durch eine Kommune oder einen Krankenhausträger erhalten und sich verpflichten, nach dem Studium und der entsprechenden Facharztweiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ländlichen Regionen Brandenburgs nach Nummer 2.1.1.2 in den unter Nummer 1.2.1 genannten Fachgebieten und unter Nummer 1.2.1 Buchstabe a bis c genannten Bereichen ärztlich tätig zu sein.

- 2.2.2 Zuwendungsempfangende
- 2.2.2.1 Nummer 2.1.2.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.2.2 Nummer 2.1.2.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.2.3 Die Studierenden beziehen bereits ein vergleichbares Stipendium von einem Krankenhausträger oder einer Kommune.
- 2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Nummer 2.1.3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 2.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 2.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2.2.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 2.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 2.2.4.4 Bemessungsgrundlage

Bei der Höhe der Zuwendung sind bereits durch Kommunen oder Krankenhausträger bewilligte Stipendien anzurechnen. Die Gesamtsumme der Förderung aus bestehendem Stipendium und Co-Stipendium darf 1 000 Euro monatlich nicht überschreiten.

2.2.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt monatlich bis zu 500 Euro je Zuwendungsempfangendem und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, jedoch längstens für 75 Monate (sechs Jahre und drei Monate), gewährt werden. Die Höhe des Co-Stipendiums darf die Höhe der Zuwendung der Kommune oder des Krankenhausträgers nicht überschreiten.

2.2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nummer 2.1.5 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 2.2.6 Antragsverfahren
- 2.2.6.1 Nummer 2.1.6.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.6.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:
 - a) ausgefülltes Antragsformular einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,
 - b) Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf,

- c) Absichtserklärung mit der Verpflichtung, gemäß Nummer 2.1.1.1 ärztlich tätig zu werden,
- d) Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments,
- e) Zulassungsbescheid, der bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden kann, und/oder
- f) Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Humanmedizin einer Hochschule in Deutschland,
- g) Erklärung zu anderweitigen studienbezogenen Förderungen von einem Krankenhausträger oder einer Kommune,
- h) Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen, Praktika oder Ähnliches im sozialen oder medizinischen Bereich und
- Kopie der allgemeinen Hochschulreife, sofern diese an einer Schule im Land Brandenburg erworben wurde.
- 2.2.6.3 Nummer 2.1.6.3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.7 Bewilligungsverfahren

Nummer 2.1.7 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 2.2.8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 2.2.8.1 Nummer 2.1.8.1 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.8.2 Nummer 2.1.8.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.8.3 Nummer 2.1.8.3 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.8.4 Liegt eine der Voraussetzungen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 nicht mehr vor, wird die Auszahlung eingestellt.
- 2.2.8.5 Nummer 2.1.8.5 dieser Richtlinie gilt entsprechend.
- 2.2.9 Rückforderung der Zuwendung

Nummer 2.1.9 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

2.2.10 Verwendungsnachweisverfahren

Nummer 2.1.10 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 2.3 Facharztweiterbildung
- 2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung und Weiterbildung einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes in Weiterbildung in den unter Nummer 1.2.2 genannten Fachgebieten durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt mit Praxissitz in ländlichen Regionen im Land Brandenburg nach Nummer 2.1.1.2 dieser Richtlinie.

2.3.2 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Regionen nach Nummer 2.1.1.2 dieser Richtlinie, die eine Weiterbildungsbefugnis in den unter Nummer 1.2.2 genannten Fachgebieten haben.

2.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der oder die Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, die Weiterbildung nach den Vorgaben der ärztlichen Weiterbildungsordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Vorgaben für die ärztliche Weiterbildung durchzuführen und eine Ärztin oder einen Arzt zum Zweck der Weiterbildung zu beschäftigen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben aus anderen öffentlichen Mitteln für den Zuwendungszweck eine weitere Förderung erfolgt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Weiterbildung bei der Weiterbildungsbefugten oder dem Weiterbildungsbefugten bereits begonnen wurde.

- 2.3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 2.3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.3.4.2 Finanzierungsart: Festbetrag

2.3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.3.4.4 Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das monatliche Arbeitgeber-Bruttogehalt in Höhe von höchstens 5 760 Euro bezogen auf 40 Wochenstunden. Der Betrag reduziert sich bei Teilzeitarbeit entsprechend. Die Förderung erfolgt höchstens für die gemäß Weiterbildungsordnung vorgesehene Weiterbildungszeit für längstens 60 Monate.

- 2.3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 2.3.5.1 Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung wird arbeitsvertraglich verpflichtet, mindestens an einer speziell für die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung entwickelten Informationsveranstaltung der KVBB teilzunehmen.
- 2.3.5.2 Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung wird arbeitsvertraglich verpflichtet, dem oder der Weiterbildungsbefugten alle Änderungen in Bezug auf seinen Wohnsitz, den Wechsel der Weiterbildungsstätte, den Abbruch der Weiterbildung sowie das Nichtbestehen der Facharztprüfung unverzüglich mitzuteilen und die Urkunde der Facharztanerkennung zu übermitteln. Die weiterbildungsbefugte Ärztin oder der weiter-

bildungsbefugte Arzt gibt diese Nachweise unverzüglich unaufgefordert an die Bewilligungsbehörde weiter.

2.3.6 Antragsverfahren

- 2.3.6.1 Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der durch diese Richtlinie geförderten Weiterbildung gestellt werden.
- 2.3.6.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:
 - a) ausgefülltes Antragsformular einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,
 - Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung (gegebenenfalls unter Angabe einer möglichen Praxisübernahme),
 - c) Absichtserklärung der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung, nach Beendigung der Weiterbildungszeit in einer ländlichen Region Brandenburgs nach Nummer 2.1.1.2 ärztlich tätig zu werden
 - d) Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung,
 - aktuelles Führungszeugnis der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung,
 - f) eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung,
 - g) Arbeitsvertrag unter Vorbehalt der Förderung zwischen der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung und der weiterbildungsbefugten Ärztin oder dem weiterbildungsbefugten Arzt sowie
 - h) Genehmigung der Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung.
- 2.3.6.3 Bei Beschäftigung von Ärztinnen oder Ärzten in Weiterbildung, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist zusätzlich zu den in Nummer 2.3.6.2 genannten Unterlagen für die Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung erforderlich.

2.3.7 Bewilligungsverfahren

Die KVBB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Weiterbildung in einer durch den Landesausschuss nach § 90 SGB V festgestellten unterversorgten Region stattfindet und ob eine konkrete Praxisübernahmeabsicht der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung besteht.

- 2.3.8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 2.3.8.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde monatlich zu Beginn des auf den anspruchsbegründenden Monat folgenden Monats.
- 2.3.8.2 Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Bewilligungsbehörde die Genehmigung zur Beschäftigung im Rahmen der Weiterbildung erteilt hat.
- 2.3.8.3 Die Vorlage des unterzeichneten Arbeitsvertrages gilt als Zahlungsanforderung.
- 2.3.8.4 Wird eine der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 2.3.5 nicht eingehalten, wird die Auszahlung eingestellt.
- 2.3.8.5 Liegt eine der Voraussetzungen nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 nicht mehr vor, wird die Auszahlung eingestellt.
- 2.3.8.6 Unterbrechungen von mehr als sechs Wochen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit, sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes führen. Die Auszahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung ausgesetzt.
- 2.3.8.7 Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.
- 2.3.9 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn:

- a) festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt,
- b) die Weiterbildung durch den oder die Weiterbildungsbefugten nicht nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Vorgaben für die ärztliche Weiterbildung durchgeführt wird.

2.3.10 Verwendungsnachweisverfahren

- 2.3.10.1 Die Zuwendungsempfangenden nach Nummer 2.3.2 führen einen Zwischenverwendungsnachweis, der spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.
- 2.3.10.2 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht über den Stand der Weiterbildung und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und die

Verwendung der Fördermittel im abgelaufenen Haushaltsjahr summarisch zusammenzustellen sind.

- 2.3.10.3 Nach Abschluss der Weiterbildung ist ein Verwendungsnachweis über die gesamten Einnahmen und Verwendung der Mittel in diesem Zeitraum zu führen, der spätestens vier Monate nach dem Abschluss der Weiterbildung der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist
- 2.3.10.4 Belege und Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Es gelten die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Landesrechnungshof steht ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben durch die KVBB zu. Der Landesrechnungshof ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der zur Weitergabe zugewiesenen Mittel bei der KVBB zu prüfen. Es ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Dateien, Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen durch Vorlage oder aufbereitete Auswertung zu gewähren.

4 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen (TP Eben - Berührende Messungen), Ausgabe 2017

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 4/2019 - Verkehr Sachgebiet 4.5: Straßenbefestigungen, Oberflächeneigenschaften Sachgebiet 16.4:

> Bauvertragsrecht und Verdingungswesen: Abwicklung von Bauverträgen Vom 20. Juni 2019

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nummer 17/2018 vom 15. November 2018 (VkBl. S. 94) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die "Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben - Berührende Messungen), Ausgabe 2017" bekannt gegeben. Sie enthalten Angaben über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berührenden Ebenheitsmessungen und ersetzen die Ausgabe 2007.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der gemäß "TP Eben-Berührende Messungen, Ausgabe 2017" behandelten Geräte darf nur durch eine von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die mit den Ebenheitsmessungen beauftragten Prüfstellen müssen einen gültigen Kalibriernachweis für das verwendete Messgerät erbringen.

Hiermit werden die "Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben - Berührende Messungen), Ausgabe 2017" für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 8/2007 vom 9. August 2007 (ABI. S. 1824) wird hiermit aufgehoben.

Das technische Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Höhenland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Die Firma Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b in 49078 Osnabrück beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Höhenland, Gemarkung Wölsickendorf, Flur 1, Flurstücke 11 und 13 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 5.3-158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 150 m über Grund und einer Gesamthöhe von 229 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 1. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 17. Juli 2019 bis einschließlich 16. August 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und im Amt Falkenberg-Höhe, Beratungsraum 211, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg (Tel. 033458 64612) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 17. Juli 2019 bis einschließlich 16. Sep-

tember 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID G09818 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

 $\underline{https://lfu.brandenburg.de/einwendungen}.$

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 12. November 2019 um 10 Uhr im Gutshaus Wölsickendorf, Hauptstraße 16 in 16259 Höhenland, OT Wölsickendorf. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Hennen am Standort 15741 Bestensee und in 15749 Motzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Die Firma Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen GmbH, Motzener Straße 111 in 15741 Bestensee, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Motzener Straße 111 in 15741 Bestensee,

in der Gemarkung Bestensee, Flur 8,

Flurstücke 94/1, 113/1, 115, 117, 120/2, 121/2, 155/1, 156, 161, 166, 170/1, 188/2, 198/1, 309, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 347, 351, 354, 355, 356, 357, 358

und in der Gemarkung Motzen,

Flur 2, Flurstücke 226 und 228 sowie Flur 3, Flurstück 423

eine Anlage zur Haltung von Hennen in zwei Umsetzungsphasen wesentlich zu ändern. Die Anlage umfasst 10 Legehennenbereiche bestehend aus mehreren Ställen sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, die jeweils einen Betriebsbereich bilden.

Die Änderung bezieht sich auf die nachfolgend genannten Betriebsbereiche auf den Grundstücken:

Legeneimembereich L 2	Genialkung Bestensee, Flui o, Flui-
	stücke 329, 330, 335
Legehennenbereich L 4	Gemarkung Motzen, Flur 2, Flur-
	stück 228
Legehennenbereich L 5	Gemarkung Motzen, Flur 2, Flur-

Lagahannanharaigh I. 2. Gamarkung Bastansaa Elur & Elur

stück 228

Legehennenbereich L 6 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 423

Legenennenbereich L /	Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flur-
	stück 351
Legehennenbereich L 8	Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flur-
	stücke 113/1, 156, 161, 166, 347
Legehennenbereich L 9	Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flur-
	stücke 120/2, 357

Legehennenbereich L 10 Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 329.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen in der ersten Umsetzungsphase

- die Umstrukturierung der Legehennenbereiche L 4 bis L 9
 - Betrieb der Legehennenbereiche L 4 bis L 6 mit modernisierten Haltungssystemen (Volierenhaltung) einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Kaltscharrräumen
 - Betrieb der Legehennenbereiche L 7 bis L 9 mit modernisierten Haltungssystemen (Volierenhaltung) bis zum 30. April 2022 einschließlich der Errichtung und des Betriebes von Kaltscharrräumen
- den Betrieb des Legehennenbereichs L 10 und
- den Verzicht der Nutzung der Legehennenbereiche L 1 bis L 3

und in der zweiten Umsetzungsphase

- die Stilllegung der Legehennenbereiche L 1 bis L 3 ab dem 1. Mai 2022
- den Abriss der Ställe des Legehennenbereichs L 2
- die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Ställen inclusive der Errichtung biologischer Abluftreinigungsanlagen an jedem Stall einschließlich Nebeneinrichtungen als Ersatzneubau für den Legehennenbereich L 2 sowie
- die Gewährleistung einer Mindestluftrate für die Kotbandbelüftung in Höhe von 0,4 bis 0,5 m³/Tier je Stunde in den Legehennenbereichen L 2, L 4, L 5, L 6 und L 10.

Insgesamt erhöht sich die Kapazität der in Bodenhaltung mit Volierengestellen und belüftetem Kotband gehaltenen Hennen auf 595 000:

- Legehennenbereich L 2 bestehend aus 4 Ställen mit 42 000 Hennen pro Stall
- Legehennenbereich L 4 bestehend aus 2 Ställen mit 25 000 Hennen pro Stall
- Legehennenbereich L 5 bestehend aus 3 Ställen mit 25 000 Hennen pro Stall
- Legehennenbereich L 6 bestehend aus 2 Ställen mit 25 000 Hennen pro Stall
- Legehennenbereich L 10 bestehend aus 6 Ställen mit 42 000 Hennen pro Stall.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Num-

mer 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 17. Juli 2019 bis einschließlich 16. August 2019 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4 - 5 im Bürgerbüro in 15741 Bestensee sowie in der Stadt Mittenwalde Rathausstraße 8, im Bauamt in 15749 Mittenwalde öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Lärm, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Bioaerosole, Auswirkungen auf Avifauna, FFH-Gebiete und Waldflächen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 17. Juli 2019 bis einschließlich 17. September 2019 unter Angabe der Registriernummer 50.044.Ä0/17 elektronisch an die E-Mail-Adresse: SVB50.044@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4 - 5 in 15741 Bestensee sowie in der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund

dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 19. November 2019 um 10 Uhr in der Landkost-Arena, Goethestraße 17 in 15741 Bestensee. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 01983 Großräschen OT Woschkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Der Firma envia THERM GmbH, Niels-Bohr-Straße 2 in 06749 Bitterfeld-Wolfen wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zwei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 01983 Großräschen OT Woschkow, Gemarkung Woschkow, Flur 1, Flurstücke 91 und 405 erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 132 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Die Leistung soll je Anlage 3,45 MW betragen. Dafür sollen drei bestehende Windkraftanlagen vom Typ MD77 mit einer Leistung je Anlage von 1,5 MW abgebaut werden.

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidung nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um:

die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von zwei Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 11. Juli 2019 bis einschließlich 24. Juli 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung des Hangmoors der "Hölle" in Calau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Das Landesamt für Umwelt beabsichtigt für die Revitalisierung des Hangmoors der "Hölle" im FFH-Gebiet Calauer Schweiz im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Calau, Ortsteil Werchow, eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.

Der Wasserabfluss aus dem Moor wird durch Verplombung der wasserabführenden Gräben und durch die Sohlanhebung einzelner Grabenabschnitte verringert und der Wasserstand im Moor angehoben, um eine Wiedervernässung und Revitalisierung des Moores und einen Wasserrückstau vor dem Auslauf in den Vorfluter zu erreichen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben erfolgt in Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne "Naturschutzgebiet Calauer Schweiz" und "Naturpark Niederlausitzer Landrücken" sowie in Umsetzung des Schutzzweckes der Verordnung des Naturschutzgebietes Calauer Schweiz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Calauer Schweiz" kann ausgeschlossen werden. Mit Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor zeitlich und örtlich begrenzten Auswirkungen der Baumaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

 $\underline{www.lfu.brandenburg.de/info/owb}.$

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Die Firma DE-BO Bioenergie GmbH & Co.KG, Biegener Weg 2 in 15234 Frankfurt (Oder), OT Lichtenberg beantragt die

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Teichstraße 11 a in 15234 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 121, Flurstücke 66, 67, 69, 70, 71 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az. G02619)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Moorrenaturierung Plötzenseefließ und Pfauenfließ in Biesenthal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 9. Juli 2019

Der NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V. beabsichtigt, für die Moorrenaturierung Plötzenseefließ und Pfauenfließ im Landkreis Barnim, Gemeinde Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, 13 und 14, eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.

Das Vorhaben innerhalb des Biesenthaler Beckens dient der Moorrenaturierung und besteht aus den Teilprojekten 1. Plötzenseefließ, 2. Moorbirkenwäldchen und 3. Pfauenfließ. Durch geeignete naturnahe Bauwerke wie Grabenplomben und Totholz sollen die Wasserstände innerhalb der Niederung bis zur örtlichen Geländehöhe angehoben werden, um den aktuellen Torfschwund aufzuhalten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben liegt mit seinen Teilprojekten 1 und 3 im FFH-Gebiet. Projekt 2 grenzt an das Gebiet an. Es wurden daher die möglichen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend den

Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betrachtet. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, dem Bau außerhalb der Brutzeit der Vögel mit bodenschonender Technik unter Berücksichtigung archäologischer Anforderungen, sowie der durch das Vorhaben verursachten positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben dauerhaft keine erheblichen negativen Auswirkungen. Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf Boden und Gehölze sind in ihrer Schwere und Komplexität von nur geringer Bedeutung. Es entstehen keine irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Biesenthaler Becken auf Grundlage einer Vorstudie zu den Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden konnten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 18. Juni 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 490 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 8,1000 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. April 2019, Az.: LFB-23.05-7020-06/02/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 18. Juni 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Glienicke, Flur 2, Flurstück 62 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,9000 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. April 2019, Az.: LFB-23.05-7020-06/03/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und

die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung Unfallkasse Brandenburg -

Vom 8. Mai 2019

Die Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg vom 17. Mai 2016 (ABI. 2017 S. 303 - 304) wird in § 2 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "70,00 Euro" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "140,00 Euro" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe "140,00 Euro" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe "490,00 Euro" durch die Angabe "525,00 Euro" ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 8. Mai 2019

Für die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Andreas Simat

Genehmigung

Die vorstehende Erste Änderung der Regelung der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Unfallkasse Brandenburg - Entschädigungsregelung der Unfallkasse Brandenburg - vom 8. Mai 2019 wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 13. Juni 2019

Az.: 26-5122/A0001/V002

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

> Im Auftrag Schattschneider

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. September 2019, 10 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 öffentlich versteigert werden:

das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 1903** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 3, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Peetzseestraße 31 a, Größe: 539 m²

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Grundbuch von Grünheide Blatt 945, lfd. Nr. 5

lfd. Nr. 3/zu 1, Grunddienstbarkeit (Duldung von Abstandsflächen) an dem Grundstück Grundbuch von Grünheide Blatt 945, lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bebauung mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude im Bungalowstil, bei welchem es sich nicht um ein Wohngebäude nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften handelt, sowie mit einem weiteren als Garage genutzten Bungalow. Postanschrift: 15537 Grünheide, Peetzseestraße 31 a.

Verkehrswert: 135.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.10.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 66/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. September 2019, 10 Uhr,

Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 15, Größe: 658 m²

eingetragen im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 7387** lfd. Nr. 2

freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (ohne Innenbesichtigung) Postanschrift: 15566 Schöneiche, Karl-Marx-Straße 15

Verkehrswert (insgesamt): 372.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.06.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 38/18

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

$Ausschlie {\it Bungsbeschluss}$

Die Sparbücher a) der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, Sparbuchnummer 22224, ausgestellt für das Konto

DE 64 1709 2404 0114 3216 42

und b) der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, Sparbuchnummer 20393, ausgestellt für das Konto

DE 11 1709 2404 0214 3216 42,

Sparbuchberechtigter für beide Sparbücher laut Eintrag: Frau Inga Tscherniewski, Gartenstr. 9 A, 16515 Oranienburg, werden für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 13.06.2019

Az.: 15 UR II 4/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Olaf Sumpf**, Dienstausweisnummer **201067**, Kartennummer **1325**, Farbe grau, ausgestellt am 25.07.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Dorfkirchen Hohenstein und Ruhlsdorf e. V. (c/o Sebastian Fröbrich, Berliner Str. 90, 15344 Strausberg) ist am 07.03.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Sebastian Fröbrich Dorfstraße 31 a 15345 Garzau-Garzin

Herr Jens Knoblich Dorfstraße 2 g 15344 Strausberg Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des Fördervereins **Lions Club Templin e. V.** mit Sitz in Templin machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Förderverein Lions Club Templin e. V./i. L., c/o Nico Brückmann, Charlottenweg 7, 17268 Templin.

Liquidatoren:

Herr Martin Polle

Herr Nico Brückmann

Amtsblatt für Brandenburg	
640	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 10. Juli 2019
Anschrit Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versa Die Berechnung erfolgt im Namen und für I Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsje Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Rel an die Brandenburg	erium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, ft: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0. undkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. ahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. klamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind gische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten. e Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,

14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0